

Leitfaden für den Vorsitz in einem Promotions-Prüfungsausschuss

(September 2020; Christian Wild & Ralf Dringen)

- Der Vorsitzende / die Vorsitzende wird auf Vorschlag des Kandidaten / der Kandidatin vom Promotionsausschuss bestellt.
- Der Vorsitzende / die Vorsitzende leitet das Verfahren während des Promotionskolloquiums und bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens.
- Der Vorsitzende / die Vorsitzende stellt sicher, dass die Prüfungsunterlagen mit den Prüfungsformularen für das Kolloquium vorliegen (Abstimmung mit Frau Ernst bzw. Betreuer / Betreuerin).
- Der Vorsitzende / die Vorsitzende schlägt ein Mitglied des Prüfungsausschusses als Protokollführer / Protokollführerin vor, das vom Prüfungsausschuss bestätigt wird. Die Hauptaufgabe des Protokollführers ist es, die Diskussion nach dem Kolloquiumsvortrag zusammenfassend in Stichworten wiederzugeben.
- Der Vorsitzende / die Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die anwesenden Gäste zum Kolloquium, erklärt kurz die Vorgehensweise beim Kolloquium, stellt den Prüfungsausschuss vor, und bittet den Kandidaten /die Kandidatin mit dem Kolloquiumsvortrag von ca. 30 min zu beginnen. Eine kurze persönliche Vorstellung des Kandidaten/der Kandidatin kann durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende bzw. eine von ihm/ihr damit beauftragte Person (z.B. Betreuer/in) direkt vor dem Kolloquiumsvortrag durchgeführt werden.
- Das Kolloquium kann in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden. Da der Vortrag sprachlich von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses verstanden werden muss, richtet sich die Wahl der Sprache nach den bestellten Mitgliedern des Prüfungsausschusses.
- Nach dem Kolloquiumsvortrag leitet der Vorsitzende / die Vorsitzende die Diskussion zum Vortrag. Der Vorsitzende / die Vorsitzende erteilt und entzieht das Rederecht. Der Vorsitzende/die Vorsitzende achtet hierbei auf ein Gleichgewicht und eine Diversifizierung des Rederechts, d.h. er/sie stellt sicher, dass möglichst viele Personen im Raum Fragen stellen können.
- Zunächst sollten die Mitglieder der Prüfungskommission ihre Fragen stellen können. Danach können Fragen aus dem Auditorium zugelassen werden.
- Der Vorsitzende / die Vorsitzende moderiert die Diskussion, kann natürlich selbst Fragen stellen, vermittelt bei Missverständnissen und ermöglicht Rückfragen bei unklaren Fragen bzw. Antworten.
- Der Vorsitzende / die Vorsitzende beendet nach einer angemessenen Diskussionszeit (wenigstens 30 min) die Diskussion.
- Der Vorsitzende / die Vorsitzende hat für die Dauer der Nutzung das Hausrecht im gebuchten Vortrags- und Besprechungsraum. (Allgemeine Hausordnung der Uni Bremen: „Die zur Ausübung des Hausrechts berechtigten Personen sind befugt, angemessene Anordnungen und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zu treffen, insbesondere haben sie das recht, Störer des Hauses zu verweisen. Hausverbote können bei einer konkreten und gegenwärtigen Störung, ..., mündlich erteilt werden.“)

- Nach dem Kolloquium zieht sich der Prüfungsausschuss zur Beratung über Vortrag und Diskussion des Kolloquiums zurück. Die Beratung kann im Vortragsraum stattfinden, nachdem der Kandidat / die Kandidatin und alle Gäste den Raum verlassen haben.
- An dieser Beratung dürfen ausschließlich die bestellten Mitglieder des Prüfungsausschusses teilnehmen. Gäste oder „Berater“ sind nicht zugelassen.
- Jeder der vier stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses gibt eigenständig eine Note für das Kolloquium ab, die auf dem Prüfungsformular festgehalten wird.
- Der Vorsitzende / die Vorsitzende stellt sicher, dass das Prüfungsformular vollständig ausgefüllt und von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschrieben wird.
- Der Vorsitzende / die Vorsitzende bittet den Kandidaten / die Kandidatin in den Besprechungsraum zur Mitteilung der Entscheidung des Prüfungsausschusses.
- Die Note für das Kolloquium sowie die Noten der Gutachten dürfen aus Datenschutzgründen nicht vom Vorsitzende / von der Vorsitzenden oder von Mitgliedern des Ausschusses an die gegebenenfalls vor dem Besprechungsraum wartenden Gäste kommuniziert oder anderweitig öffentlich gemacht werden.
- Der Vorsitzende / die Vorsitzende stellt sicher, dass die vollständigen Prüfungsunterlagen (Akte mit vollständigem Protokoll) zeitnah im Promotions-Prüfungsamt bei Frau Ernst abgegeben werden.
- Der Vorsitzende / die Vorsitzende unterstützt den Kandidaten / die Kandidatin - sofern nötig - bei der Vorbereitung der zu veröffentlichen Version der Dissertation. (s. § 12, Abs. 2 PromO).

Anhang:

Auszüge aus der Promotionsordnung des FB2 der Uni Bremen von 2018

Promotionsordnung des FB2 von 2018- Auszüge

§ 9

Prüfungsausschuss und Kolloquium

(1) Der Promotionsausschuss bestellt einen Prüfungsausschuss für das Kolloquium.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Vier promovierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, darunter wenigstens 2 Hochschul-lehrerinnen/Hochschullehrer des Fachbereichs 2.
2. zwei weitere Angehörige der Universität Bremen, darunter mindestens eine Studentin/ein Student des FB2.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind durch den Promotionsausschuss zu bestellen. Die Gutachterinnen/Gutachter können Prüferinnen/Prüfer sein. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die hauptberufliche Hochschullehrerin / der hauptberuflicher Hochschullehrer des Fachbereichs 2 sein muss und nicht Gutachter oder Betreuer sein darf, sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Kandidaten vorgeschlagen und vom Promotionsausschuss bestellt. Mitglieder nach Nr. 1 müssen hinreichend unabhängig voneinander sein. Bei der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Note des Kolloquiums sind nur die Mitglieder nach Nr. 1 stimmberechtigt. Die Gutachterin/der Gutachter, die/der die Annahme der Dissertation abgelehnt hat, sich jedoch nicht durchsetzen konnte, ist bei der Veröffentlichung der Dissertation und im Zeugnis der Promotionsleistungen nicht mit zu nennen.

(3) Der Promotionsausschuss setzt das universitätsöffentliche Kolloquium über die Dissertation im Benehmen mit der Bewerberin/dem Bewerber und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an.

(4) Das Kolloquium kann in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden. Es erstreckt sich außer auf die Verteidigung der Dissertation auf ausgewählte Probleme des Fachs und angrenzender Gebiete. Die Gutachten sind in das Kolloquium einzubeziehen. Stellungnahmen gemäß § 8 Abs. 7 werden insoweit in das Kolloquium einbezogen, als ein Mitglied des Prüfungsausschusses oder die Bewerberin/der Bewerber sie zum Gegenstand der Diskussion macht. Der Prüfungsausschuss vergibt eine Note für das Kolloquium. Die Note 1,0 kann nur einstimmig vergeben werden.

(5) Innerhalb von zwei Wochen nach dem Kolloquium erstattet der Prüfungsausschuss dem Promotionsausschuss einen schriftlichen Bericht. Der Bericht enthält die Gutachten, gegebenenfalls Stellungnahmen der Prüferinnen/Prüfer aufgrund des Kolloquiums, sowie eine zusammenfassende Darstellung des Verlaufs und der Note des Kolloquiums, sowie eine Stellungnahme des Prüfungsausschusses dazu, ob und gegebenenfalls mit welchem Umfang die Dissertation vor der Veröffentlichung zu überarbeiten ist.

(6) Wird das Kolloquium mit "nicht bestanden" bewertet, kann es einmal wiederholt werden. Ist das Kolloquium nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen rechtsmittelfähigen Bescheid auf der Grundlage des Berichtes gemäß Absatz 5, in dem auch auf die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung der mündlichen Prüfung hingewiesen wird. Bei Nichtbestehen des Wiederholungskolloquiums ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Eine Wiederholung des Kolloquiums ist innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Nichtbestehens möglich.

(7) Ist eine Dissertation zu überarbeiten, entscheidet der Promotionsausschuss gem. § 10 Abs. 1 erst, wenn der Prüfungsausschuss die erfolgreiche Überarbeitung bestätigt hat. Der Prüfungsausschuss kann mit der Überprüfung und der Bestätigung der Überarbeitung eine/einen Gutachterin/Gutachter oder die Gutachterinnen/Gutachter bzw. eine andere geeignete Person beauftragen. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss. Der Prüfungsausschuss setzt einen Zeitraum für die Überarbeitung der Dissertation fest, der in der Regel nicht länger als sechs Monate sein soll.

§ 12

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist als Buch, in einer Zeitschrift, als vervielfältigtes Manuskript oder in elektronischer Form zu veröffentlichen; dies gilt auch für kumulative Dissertationen. Bereits veröffentlichte Bestandteile der Dissertation müssen im Zuge einer Veröffentlichung der Dissertation nicht erneut veröffentlicht werden. Zur Veröffentlichung hat die Verfasserin/der Verfasser über die für die Durchführung des Promotionsverfahrens hinaus erforderlichen Dissertationsexemplare unentgeltlich an die Staats- und Universitätsbibliothek abzuliefern:

- a) 20 Exemplare in Papierform (DIN A4 oder A5, Leimbindung) auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier, oder
- b) 30 Exemplare auf Mikrofiches und die Mutterkopie, oder
- c) 10 Verlagsexemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier (bei gleichzeitiger Veröffentlichung in einem Verlag), oder
- d) 1 Exemplar für die Archivierung in der Bibliothek auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier bei gleichzeitiger Publikation einer elektronischen Dissertation über die Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, gemäß den „Vertragsbedingungen für elektronische Publikationen auf dem Dokumentenserver“ der Staats- und Universitätsbibliothek in der jeweils gültigen Fassung

(2) Die Dissertation kann in überarbeiteter oder gekürzter Fassung veröffentlicht werden. **Über die Überarbeitung bzw. die Kürzung der Dissertation ist zwischen der Verfasserin/dem Verfasser und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer/einem von diesem beauftragten Mitglied des Prüfungsausschusses Einvernehmen herzustellen. Vorgenommene Änderungen sind aufzulisten und die Liste der Änderungen ist von der Kandidatin/dem Kandidaten und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.** Wird die Dissertation in überarbeiteter bzw. gekürzter Fassung veröffentlicht, so hat die Veröffentlichung einen Hinweis über den Umfang der Überarbeitung bzw. der Kürzung zu enthalten.